

Fachliche Weisung

§ 23 SGB II

Bereichsleiterin Leistung

vom 26.06.2008

Arbeitsgemeinschaft



Dithmarschen



Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und unabweisbarer Bedarf gemäß § 23 Abs. 1 SGB II

Diese Fachliche Weisung ersetzt die Weisung 08/2006. Die Änderungen zur alten Weisung sind mit einem ρ am Rand gekennzeichnet.

Die Fachliche Weisung ist in der ARGE-Ablage unter Leistungen – Aktenschrank – § 23 und unter Arbeitshilfen – Fachliche Weisungen Arge 2008 abgelegt. Wenn Sie im Inhaltsverzeichnis mit der Maus auf ein Schlagwort zeigen und STRG drücken und Klicken, gelangen Sie automatisch zu der entsprechenden Passage der Weisung. Um in die Weisung des Kreises zu den Klassenfahrten zu gelangen, klicken Sie hinterlegte PDF-Datei einfach an.

Inhaltsverzeichnis

1 ERSTAUSSTATTUNG FÜR WOHNUNG

1.1 Voraussetzungen

1.2 Bewilligungsverfahren und Zuständigkeit

1.3 Höhe der Beihilfen

- 1.3.1 Hausrat
- 1.3.2 Elektrogeräte
- 1.3.3 Gardinen etc.
- 1.3.4 Matratzen, Bettzeug
- 1.3.5 Fußbodenbeläge, Teppichboden
- 1.3.6 Preisliste gebrauchter Hausrat
- 1.3.7 Transportkosten

2 ERSTAUSSTATTUNG FÜR BEKLEIDUNG

2.1 Voraussetzungen

2.2 Höhe der Beihilfe

3 ERSTAUSSTATTUNG BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

3.1 Schwangerschaftsbekleidung

3.2 Baby-Erstaussstattung

3.3 Baby-, Wohnungs-Erstaussstattung“

4 MEHRTÄGIGE KLASSENFAHRTEN

5 ERSATZBESCHAFFUNGEN

6 HILFEN AN PERSONEN, DIE KEINEN LAUFENDEN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN NACH SGB II HABEN

1. Erstaussstattung für Wohnung

1.1 Voraussetzungen

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- c) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) nach einem Wohnungsbrand (wobei in diesen Fällen vorrangige Ansprüche gegen aus der Hausratversicherung oder der Hausversicherung des Vermieters zu prüfen sind).
- f) bei einem neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung erforderlich machen (z. B. Geburt eines Kindes).

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil Möbel nicht vorhanden sind, kann dies als Erstaussstattung angesehen werden. Beispiel: Eine Beihilfe für die Ausstattung der Küche kommt in Betracht, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann.

Beihilfen im Rahmen der Erstaussstattung sind jedoch nicht zu gewähren für Ersatz oder Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Möbelstücke nicht mehr passen, unbrauchbar sind oder nur ausgetauscht werden sollen.

Steht die Beihilfe im Zusammenhang mit einem Umzug (von einer eigenen in eine eigene Wohnung), kommt eine Beihilfe grundsätzlich nicht in Betracht. Ist der Umzug nachweislich erforderlich, können unter Berücksichtigung der vorstehenden Bedarfstatbestände Beihilfen gewährt werden.

1.2 Bewilligungsverfahren und Zuständigkeit

Da die Erfahrungen gezeigt haben, dass selten eine komplette Erstaussstattung benötigt wird, wird auf die Festlegung von Pauschalen verzichtet. Es ist im Einzelfall festzulegen, welche Ausstattungsgegenstände erforderlich sind.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

Die angegebenen Preise sind Richtwerte. Ein Abweichen ist möglich, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint (örtliche Bedingungen beachten). Alle Preise wurden den aktuellen Beträgen im Juni 2008 angepasst.

Im Regelfall ist ein Bescheid zu erlassen, in dem die Beihilfe für den beantragten Hausrat in Form eines Gutscheins für das Möbellager der HOELP bewilligt wird. Sind die benötigten Gegenstände dort nicht in einem angemessenen Zeitraum erhältlich ist eine Beihilfe bis zu den in der Preisliste genannten Höchstbeträgen zu bewilligen.

Zuständig für die Entscheidung über die Anträge ist analog der beabsichtigten Neufassung des § 22 Absatz 3 SGB II der am Ort der (neuen) Unterkunft zuständige Träger.

Gründe für eine Erstaussstattung

ρ **keine Pauschalen**
ρ

ρ

zuständig ist Arge des (neuen) Wohnorts

1.3 Höhe der Beihilfen

1.3.1 Hausrat

Pauschale:

80,- Euro

für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person zusätzlich

12,- Euro

Durch die Pauschale ist der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

1.3.2 Elektrogeräte

Bei der Bewilligung von Kühlschrank, Waschmaschine und Staubsauger sollte aus ökonomischen Gründen der Preis für Neugeräte zugrunde gelegt werden, wenn sie im Möbellager der HOELP nicht erhältlich sind.

Kühlschrank:	150,- Euro	
Waschmaschine	200,- Euro	
Elektroherd	200,- Euro	
Gasherd	240,- Euro	
Gasherd für Einzelpersonen	170,- Euro	(2-flammig)
Staubsauger	40,- Euro	

Leistungen für die Erstausrüstung mit großen Haushaltsgeräten – Herd, Kühlschrank – können nur gewährt werden, wenn sie lt. Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist. Zusätzlich zu der Beihilfe für die Waschmaschine oder einen Gas-/Elektroherd kommt die Übernahme der Anschlusskosten in Betracht, sofern bisher noch kein Anschluss vorhanden war (beim E-Herd immer, wenn es sich um Starkstromanschluss handelt).

Weitere Elektrogeräte sind entweder nicht als notwendig anzusehen (z.B. Tiefkühlschrank, Wäschetrockner, Dunstabzugshaube) oder aus dem Regelsatz zu finanzieren (z.B. Radio, Fernseher).

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus der Regelleistung zu bestreiten.

Siehe auch > [Ersatzbeschaffungen](#).

1.3.3 Gardinen, etc.

Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z. B. im Erdgeschoss an der Straße. Grundsätzlich sind ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen.

Artikel	Preis	Anmerkungen
Scheibengardinen	ca. 6,50 Euro/m	zweifache Breite
Gardine / Store	ca. 7,00 Euro/m	dreifache Breite
Übergardine / Deko	ca. 8,50 Euro/m	zweifache Breite
Leisten / Stangen mit Halterungen Fenstern mehr (ca. 15,00 Euro)	max. 10,00 Euro	nur bei sehr großen

**Pauschalbeträge
für Hausrat**

**Festbeträge für
E-Geräte**

ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ

**Gardinen nach
individuellem
Erfordernis**

ρ
ρ
ρ
ρ
ρ

Rollos / Jalousien re 10 cm Breite	ca. 10,00 Euro bei 50 cm Breite plus 2,00 Euro je weite- bis 160 cm Länge
re 10 cm Breite	ca. 20,00 Euro bei 80 cm Breite plus 1,00 Euro je weite- 161 cm bis 220 cm Länge

ρ
ρ
ρ
ρ

1.3.4 Matratzen, Bettzeug

Für die Beschaffung von Matratzen und Bettzeug ist von folgenden Neupreisen auszugehen:

Artikel	Preis
Komplettausstattung Erwachsener (ohne Lattenrost) (Matratze, Decke, Kopfkissen und 2 Garnituren Bettwäsche)	129,- Euro
Komplettausstattung Kind (Matratze, Decke, Kopfkissen und Bettwäsche)	113,- Euro
Matratze (90/100 x 190/200 cm)	49,- Euro
spezielle Bandscheibenmatratze (nur mit ärztlichem Attest)	99,- Euro
Kinderbettmatratze (70 x 140 cm)	40,- Euro
Bettdecke (Normalgröße)	20,- Euro
Kinderbettdecke (Normalgröße)	15,- Euro
Kopfkissen (Normalgröße)	10,- Euro
Kinderkopfkissen (Normalgröße)	8,- Euro
Normalbettwäsche (3-teilig)	25,- Euro
Kinderbettwäsche (3-teilig)	25,- Euro
Lattenrost 90 x 200 cm / 100 x 200 cm	30,- Euro

ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ
ρ

Handtücher, Waschlappen und andere Haushaltswäsche sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

1.3.5 Fußbodenbeläge, Teppichboden

Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. 6 Jahre) sind vorhanden **und** der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich 3 Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt, kommt eine Hilfestellung i. d. R. nur für das Wohnzimmer oder für Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

Beihilfe: **5,00 Euro/qm** (einfache Neuware)

Bei der Bemessung der Preise wurde jeweils der günstigste Betrag eines für in der Regel für alle erreichbaren Geschäfte zu Grunde gelegt. Zur Argumentationshilfe kann die Datensammlung zur Ermittlung der Preise dienen. In dieser Liste ist auch erkennbar, welcher Betrag als angemessen anzusehen ist, wenn auf den günstigsten Anbieter aus nachweisbaren Gründen nicht zurückgegriffen werden kann (z. B. weil keine Fahrmöglichkeit von Brunsbüttel nach Heide besteht, oder ein Kauf bei einem Versandhandel aufgrund von Schulden nicht möglich ist). In letzterem Fall bietet sich ggf. die Ausstellung eines Gutscheins an.

Bodenbeläge nur bei besonderem Bedarf

2.2 Höhe der Beihilfe

Pauschale: **400,- Euro**

Gewährung als
Pauschalbetrag

3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Schwangerschaftsbekleidung

Pauschale: **145,- Euro**

Diese deckt alle Bekleidungs aufwendungen aus Anlass einer Schwangerschaft ab (Umstandsbekleidung, Still-BH, Bademantel etc.).

Auszahlungstermin: Beginn des Mehrbedarfes für Schwangerschaft.

3.2 Baby-Erstausrüstung

Pauschale: **150,- Euro**

Durch die Erstausrüstung wird der Bedarf an Slips, Windeln, Strampeln, Jäckchen, Bindejäckchen, Lätzchen, Wickeltüchern, Flügelhemdchen, Gummiunterlagen, Waschlappen, Ausfahrgarnituren usw. abgedeckt.

3.3 Baby-„Wohnungs-Erstausrüstung“

Pauschale: **150,- Euro**

Die Pauschale dient der Beschaffung eines Kinderbetts inkl. Zubehör, eines Hochstuhls, und ggf. eines kleinen Schrankes oder einer Wickelkommode – jeweils gebraucht.

Bei weiteren Kindern verringert sich diese Pauschale auf 75,- €. Bei der Bewilligung von 150,- € für ein erstes Kind ist bereits darauf hinzuweisen, dass sich die Pauschale für weitere Kinder verringert.

Zusätzlich ist eine Bewilligung für einen **Kinderwagen** inklusive Zubehör (Wagen, Unterlage, Spannlaken, Nässechutz, Zudecke, usw.), jedoch ohne Matratze, für einen Pauschalbetrag von **150,- Euro** möglich. Für weitere Kinder kann kein Kinderwagen bewilligt werden. Darauf ist bei der Bewilligung des Pauschalbetrages für das erste Kind hinzuweisen.

Die Auszahlung der Pauschalen (zu 3.2 und 3.3) soll 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

4. mehrtägige Klassenfahrten

Der Kreis Dithmarschen hat dazu eine Weisung erlassen, die Sie über den Link aufrufen können.

[..\..\..\Leistungen\Aktenschrank §§\§ 23\023 Klassenfahrten 2009.03.26.pdf](#)

siehe Weisung
des Kreises

5. Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer „Erstausrüstung“ ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung für Bekleidung und Hausrat (inklusive Elektrogeräten), aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grds. nicht zu gewähren. In begründete-

ten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen“ aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung im Rahmen von § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht. Vorrangig ist dann ein Verweis auf Sachleistungen aus dem gemeinnützigen Gebrauchtmöbellagern. Die Hilfe ist nach Beratung und Darlegung der Rechtslage (den Kunden ist z. B. zu erläutern, dass auch die Möbel, die sie von der HOELP zur Verfügung gestellt bekommen, bezahlt werden müssen) als Darlehen zu gewähren. Das Darlehen ist entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 SGB II durch monatliche Aufrechnung aus der Regelleistung zu tilgen.

Vor der Gewährung eines Darlehens ist zu prüfen, ob der Hilfesuchende Möglichkeiten zur Selbsthilfe hat. Dazu gehört auch die Anschaffung des benötigten Gegenstandes per Ratenkauf. Da eine Gewährung eines Darlehens in der Regel eine monatliche Tilgung von 10 % aller an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistungen zur Folge hat, ist ein Ratenkauf für die Kunden häufig die besser zu bewältigende Lösung. Große Geschäfte und Versandhäuser machen Werbung mit einer monatlichen Ratenzahlung bereits ab 15,00 Euro!

Unabweisbar ist ein Bedarf nur dann, wenn die Abdeckung des fraglichen Bedarfs keinen Aufschub duldet und eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensführung vorliegt, die auch nicht durch Mittelumschichtung innerhalb der Regelleistung beseitigt bzw. aufgefangen werden kann. Es kann sich damit in der Regel nur um Bedarfe handeln, die ein Volumen von 10 % der Regelleistung übersteigen (z. B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Schlafgelegenheit, ggf. aber auch Lernmittel für mehrere Kinder).

6. Hilfen an Personen, die keinen laufenden Anspruch auf Leistungen nach SGB II

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen beziehen, haben ggf. Anspruch auf Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II.

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhangs verlangt werden – und zwar bis zu maximal 7 Monaten. Für den Monat der Entscheidung **ist** der Einkommensüberhang zu berücksichtigen. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus der Einkommenseinsatz für weitere 6 Monate verlangt wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisable Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Wird z.B. der Einkommensüberhang von 7 Monaten angerechnet und kommt es nach zwei Monaten zu einer weiteren Bewilligung, dann dürfen für diese nur die Einkommensüberhänge der zwei Monate nach Ablauf des ersten Anrechnungszeitraumes berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Bereichsleiterin Leistung

Selbsthilfemöglichkeiten

unabweisbarer Bedarf

Erläuterung der Berechnung

1. Rechtsgrundlagen/ Allgemeines

Gem. § 23 Abs. 3 Ziff. 3 SGB II werden für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen Leistungen erbracht.

§ 23 Abs. 3 SGB II

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die nach § 33 SGB VIII bzw. § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind („Pflegekinder“), erhalten keine Leistungen für Klassenfahrten nach dem SGB II. Sie sind an den Jugendhilfeträger zu verweisen.

**Keine Leistung für
Pflegekinder**

Der Begriff „Schule“ umfasst sowohl allgemein bildende wie auch berufsbildende Schulen.

Schultypen

Näheres über Klassenfahrten ist im Rundlass des Ministeriums für Bildung und Frauen „Lernen am anderen Ort“ vom 19.05.2006 sowie im Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ geregelt.

**Schulrechtliche
Bestimmungen
sh. Anlage 1**

Im Rundlass wie auch im Leitfaden wird der Begriff „Klassenfahrt“ nicht verwendet. Die dort verwendeten Begriffe „Schulausflug“ und „Schulfahrt“ sind weitergehend und umfassen weitere schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule. In den Richtlinien werden folgende Beispiele genannt:

„ein- oder mehrtägige Schul- und Studienfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte und Schulpartnerschaftsbegegnungen“.
Merkmale einer Klassenfahrt nach dem SGB II sh. Ziff 2.

Das SGB II enthält hinsichtlich des Reiseziels keine Beschränkung.

Reiseziel frei wählbar

Keine Klassenfahrten im Sinne des § 23 SGB II sind

- Schulpartnerschaftsbegegnungen
- eintägige Fahrten
- Fahrten, die sich aus besonderen Aktivitäten der Schule ergeben (z. B. Fahrten von Chören, Orchestern, Sportmannschaften, Arbeitsgemeinschaften)

**Keine Klassenfahrten
sind...**

Die Kosten sollen für die Beteiligten zumutbar sein; kein Schüler soll aus finanziellen Gründen an der Teilnahme an einem Schulausflug gehindert sein. Die Richtlinie für Schulausflüge setzt dennoch keine Kostenobergrenze fest, sondern legt die Entscheidung über den Kostenrahmen unter Elternteiligung in die eigenverantwortliche Entscheidung der Schule.

**Finanzielle
Rahmenbedingungen für
die Klassenfahrt**

Weder Erlass noch Richtlinie enthalten bindende Vorgaben bzgl. des vorrangigen Einsatzes von Fördermitteln/ freien Mitteln für bedürftige Schüler. Die Leistungsgewährung kann daher nicht von einem vorrangigen Einsatz solcher Mittel für bedürftige Schüler abhängig gemacht werden. Allenfalls kann der vorrangige Einsatz dieser Mittel angeregt werden.

**Verwendung von
Fördermitteln/ Mitteln
Dritter**

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistungsgewährung erfolgt auf Antrag. Zum Inhalt wird auf die Anlage verwiesen.

§§ 37, 38 SGB II finden Anwendung. Wird der Antrag ohne Verwendung des Antragsvordrucks gestellt, sind die im Vordruck enthaltenen Erklärungen ggfs. nachzufüllen.

Antrag
Vordruck sh. Anlage 2

Eine Klassenfahrt i.S.d. § 23 Abs. 3 Ziff. 3 SGB II weist folgende Merkmale auf:

Merkmale einer Klassenfahrt

Einhaltung der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Schulausflüge (§ 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG)
schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes
Reise (Wanderung/Fahrt) im Klassen- bzw. klassenreisehenden Kursverband
mindestens eine Übermachtung
Teilnahmepflicht für den Schüler (Ausnahmen: Beurlaubung, Ausschluss)
Leitung durch eine Lehrkraft der Schule
im Zusammenhang mit dem Schulseuch zuzurechnenden Unterricht
Genehmigung durch den Schulleiter
rechtzeitige und ausführliche Erörterung mit den Eltern/Schülern bzw. Auszubildenden
schriftliche Erklärung der Eltern/des volljährigen Schülers/ Auszubildenden über die Zustimmung zu der geplanten Veranstaltung verbunden mit der Selbstverpflichtung, die anfallenden Kosten zu tragen

Entscheidend ist die Erfüllung aller Merkmale, nicht die von der Schule gewählte Bezeichnung für die Fahrt (z.B. „Projektfahrt“ oder „Studienfahrt“).

Alle Merkmale müssen erfüllt sein

Die Eltern bzw. der volljährige Schüler erklären vor der Antragstellung gegenüber der Schule verbindlich, dass...

Teilnahme an der Fahrt muss gegenüber der Schule erklärt worden sein

die Schule genau über die Fahrt informiert hat.
die Höhe der voraussichtlichen Kosten bekannt gemacht wurde (mit Angabe des Betrages).
der Schüler an der Klassenfahrt teilnimmt.
sich die Eltern bzw. der Schüler verpflichten, den Kostenbeitrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zahlen.

Die Schule bestätigt das Vorliegen der Klassenfahrt-Merkmale so wie das Vorliegen der Teilnahmeerklärung.

Schule bestätigt Merkmale/ Teilnahme

Wurde die Klassenfahrt von der Schulleitung genehmigt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Schulausflüge eingehalten werden. Weitere gehende Erwägungen zur Notwendigkeit oder Angemessenheit sind bei Vorliegen der Bescheinigung der Schule nicht anzustellen.

Schulbestätigung keine Prüfung von Notwendigkeit und Angemessenheit

Neben dem Antrag ist die Bestätigung der Schule gem. Anlage 3 vorzulegen.

**Schulbestätigung
notwendig,
sh. Anlage 3**

3. Leistungsumfang/ Bescheid

Die ungedeckten Kosten einer Klassenfahrt sind bei Vorliegen der unter Ziff. 2 genannten Kriterien im tatsächlichen Umfang, ggfs. unter Anrechnung von Einkommensüberhängen (sh. Ziff. 4), zu berücksichtigen. Sie umfassen dabei neben den reinen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten auch die Nebenkosten wie Eintrittsgelder im Rahmen des Fahrprogramms.

**berücksichtigungsfähige
Kosten**

Für ein Taschengeld, das nicht für die o.g. Nebenkosten vorgesehen ist, sondern zur freien Verfügung des Schülers steht, sind keine Leistungen zu gewähren.

**keine Leistungen
für Taschengeld**

Ersparte Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt (insbesondere für Verpflegung) sind nicht in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe angemessenes Taschengeld für die Klassenfahrt benötigt.

**keine Anrechnung
häuslicher Ersparnis**

Die für Klassenfahrten anzuerkennenden Kosten sind einmaliger Bedarf. Bewilligungen sind unter der Bedingung (§ 32 Abs. 2 SGB X) auszusprechen, dass der Schüler auch tatsächlich an der Klassenfahrt teilnimmt und die berücksichtigungsfähigen Kosten für die Klassenfahrt höchstens 10 v.H. niedriger als die kalkulierten Kosten sind.

**Bedingungen im
Bescheid**

- 1. Teilnahme**
- 2. Einsparungen > 10 %**
- 3. Schlussabrechnung**

Die Teilnahme des Schülers muss nach der Klassenfahrt durch eine Person bezeugt werden. Sind die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt, muss eine Rückstattung der Differenz zwischen den tatsächlichen und den kalkulierten Kosten erfolgen.

4. Einsatz eines Einkommensüberhangs

Nach § 23 Abs. 3 S. 2 SGB II sind Leistungen für Klassenfahrten auch zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 (hier „Klassenfahrt“) jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

**Leistungen auch an
sonstige
Minde rbemittelte**

Der Einkommensüberhang, der bei Leistungsberechtigten im Monat der Entscheidung vorhanden ist, ist uneingeschränkt zu berücksichtigen (= auf den Bedarf anzurechnen). Im Übrigen handelt es sich bei Klassenfahrten um einen Bedarf, der voraussetzbar ist und für den in der Bevölkerung übliche Weise auch angespart wird. Dies rechtfertigt im Sinne von § 23 Abs. 3 S. 2 SGB II den Einsatz von Einkommensüberhängen für bis zu sechs weitere Monate.

**anzurechnender
Einkommensüberhang**

Ob über den Monat der Entscheidung hinaus für bis zu sechs weitere Monate Einkommen einzusetzen ist, bestimmt sich nach einer prognostischen Beurteilung über die Entwicklung des Einkommens in den nächsten Monaten. Auf dieser Grundlage ist eine Ermessensentscheidung über die Anrechnung künftigen Einkommens auf den noch nicht gedeckten Teil des Bedarfs zu treffen. Zum Monat der Hilfestellung treten mithin bis zu sechs weitere Monate hinzu, so dass das Einkommen von bis zu sieben Monaten berücksichtigt werden kann.

**insgesamt maximal
7 Monate**

Es handelt sich dabei stets um eine Einzelfallprüfung. Sie ist u.a. davon abhängig, ob die Bedarfdeckung ganz oder teilweise bis zur entsprechenden Anspaarung aufschiebbar ist. Der Anrechnungszeitraum wird daher regelmäßig auf den Zeitraum vom Entscheidungsmonat bis zum Monat des Fahrbeginns (einschließlich) einzuschränken sein.

Einzelfallprüfung

**Anrechnungszeitraum
individuell ermitteln**

Die Mittelanforderung durch die Schule zu einem früheren Termin steht dem nicht grundsätzlich entgegen. Es ist im Einzelfall zu klären, ob die Bedarfdeckung noch (teilweise) über die vorgegebene Fälligkeit hinaus aufschiebbar ist. So wird in der Regel nur ein Teilbetrag der Fahrtkosten bereits vor Fahrtantritt z.B. für das Reiseunternehmen benötigt. In diesem Fall ist dem Leistungsbereizter zuzumuten, eine abweichende Zahlungsvereinbarung mit der Schule zu treffen, die nach dem vorgegebenen Fälligkeitstermin liegt. Es muss sichergestellt sein, dass die Überechnungen, die bis einschließlich des Monats des Fahrtantritts einzubringen sind, auch möglichst berücksichtigt werden.

**ggfs. abweichende
Zahlungsvereinbarung
Kunde Schule**

Einkommensabhängige aus Monaten vor der Entscheidung bleiben bei der Berechnung der Leistung unberücksichtigt.

**Einkommensabhängig
vor Entscheidungsmonat**

Anlagen:

- Anlage 1: Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ mit gleichnamigem Rundrass
- Anlage 2: Antragsvordruck
- Anlage 3: Bestätigungsvordruck der Schule

(Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten)

(Ort und Datum)

Verbindliche Teilnahmeerklärung

und

Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 23 SGB II

für die Teilnahme meines/unseres Kindes an einer mehrtägigen Klassenfahrt.

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers / d. Azubis

Die Klasse der/des führt

in der Zeit vom bis eine Klassenfahrt

nachdurch.

Der geplante Klassenfahrt ist mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern – in Bildungsgängen für Auszubildende mit den Auszubildenden – rechtzeitig und ausführlich erörtert worden.

Die Kosten werden voraussichtlich pro Person.....€ betragen und sollen bis zum auf ein Klassenkonto überwiesen werden.

Ich erkläre: / Wir erklären jeder für sich:

Mein Kind nimmt an dieser Fahrt teil. Ich verpflichte mich, den auf mein Kind entfallenden Kostenbeitrag aufzubringen. Hierfür beantrage ich nach § 23 SGB II die Gewährung einer einmaligen Leistung.

Die Bestätigung der Schule gemäß Formblatt ist diesem Antrag beigelegt.

Mir ist bekannt, dass Leistungen nach § 23 SGB II nur für ungedeckte Fahrt-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie weitere Kosten, die durch das schulische/kulturelle Programm ausgelöst werden (z.B. Eintrittsgelder, Gebühren usw.), erbracht werden. Das Taschengeld muss aus Eigenmitteln/den Mitteln für den laufenden Lebensunterhalt (Regelleistung) selbst aufgebracht werden.

Ich bin darüber informiert, dass eine Kostenübernahme unter der Bedingung erfolgt, dass mein Kind auch tatsächlich an der Klassenfahrt teilnimmt. Mir ist auch bekannt, dass gewährte Leistungen teilweise dann nicht zustehen, wenn die berücksichtigungsfähigen Kosten der Klassenfahrt um mindestens 10 v. H. niedriger sind als die kalkulierten Kosten. Sind die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt, müssen gezahlte Leistungen je nach Sachverhalt anteilig oder vollständig von mir erstattet werden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich die Teilnahme meines Kindes nach der Klassenfahrt in jedem Fall durch eine personenbezogene Bescheinigung mit Schlussabrechnung der Schule nachweisen muss.
--

.....
(Unterschrift der / des Sorgeberechtigten)
ggf. Unterschrift beider Eltern

 (Schule)

 (Ort und Datum)

Bestätigung

Die Klasse _____ führt in der Zeit vom _____ bis _____ eine

Klassenfahrt nach _____ durch.

Die geplante **Klassenfahrt erfüllt sämtliche** folgende **Merkmale***:

- **Einhaltung der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Schulausflüge**
- **Einhaltung des Bundeslasses „Lernen am anderen Ort“ des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 – III 422 – sowie des zugehörigen Leitfadens:**
 - Genehmigung durch die Schulleitung
 - schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes
 - Reise (Wandlung/Fahrt) im Klassen- bzw. klassenreisenden Kursverband
 - mindestens eine Übernachtung
 - Teilnahmepflicht für die/den Schüler/in (Ausnahmen: Beurlaubung, Ausschluss)
 - Leitung durch eine Lehrkraft der Schule
 - im Zusammenhang mit dem Schulunterricht stehend
 - rechtzeitige und ausführliche Erörterung mit den Eltern/Schülern bzw. Auszubildenden
 - Zumutbarkeit der Kosten für die Beteiligten
 - Kein Ausschluss von Schüler/innen/Schüler/innen aus finanziellen Gründen
 - Vorliegen der schriftlichen Erklärung der Eltern/des volljährigen Schülers/ Auszubildenden mit
 - § Zustimmung zur geplanten Veranstaltung und
 - § Selbstverpflichtung, die anfallenden Kosten zu tragen

Um die Kosten für alle Beteiligten zumutbar zu halten, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Fahrtkosten sind fällig am: _____

Kalkulierte Fahrtkosten ohne Taschengeld je Schüler/in _____ €

davon werden zwingend vor Fahrtantritt benötigt _____ €

Für den/die Schüler/in _____ sind
davon bisher eingezahlt/über Dritte finanziert worden: _____ €

Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: _____

Institut: _____ BLZ _____ Konto _____

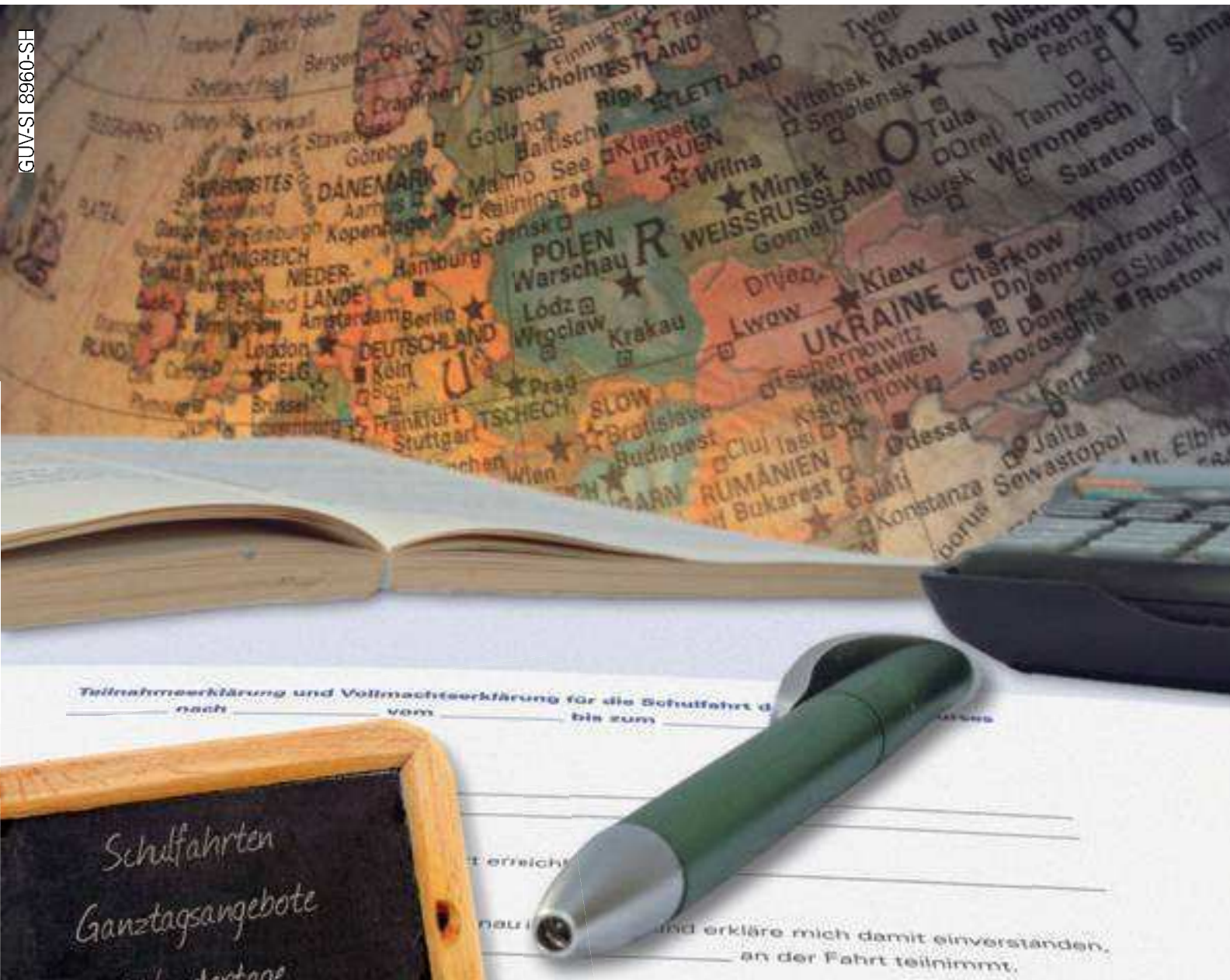
Nach Durchführung der Klassenfahrt wird eine personenbezogene Abrechnung zur Verfügung gestellt, aus der sich die tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt ergeben.

Folgende Nachweise sind erforderlich, bitte beifügen:

- Grundsätze für Schulausflüge (§ 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG)
- Kostenkalkulation für die Klassenfahrt

 (Unterschrift Fahrtleiter/in)

* Wenn dies nicht gegeben ist, geben Sie hierzu bitte eine zusätzliche Erklärung!



Lernen am anderen Ort

Ein Leitfaden zum Nachschlagen